
Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV oder Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gewerblich abgibt, muss gemäss Artikel 81 Absatz 1 ChemV über die folgende Sachkenntnis verfügen:

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

d. *Aufgehoben*

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹⁻³ *Aufgehoben*

⁴ Wer Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV oder Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, an berufliche Endverbraucherinnen gewerblich abgibt, muss ab 1. Juni 2015 über die erforderliche Sachkenntnis verfügen.

RS

¹ SR 813.131.21

II

Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2

- 2.2 Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für gefährliche Stoffe und Zubereitungen interpretieren.

Ziff. 4.1

- 4.1 Bedeutung von produktespezifischem Wissen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) erläutern und Anforderungen an den Abgeber (Art. 2) benennen.

Ziff. 4.3

- 4.3 Grundlegende gefährliche Eigenschaften von Produktgruppen erläutern (z. B. ätzende Produkte, Sprays, Lösungsmittel, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Produkte).

III

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

... 2012

Eidgenössische Departement des Innern:

Didier Burkhalter